

A. Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

1.1 Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen KALORIMETA GmbH (nachfolgend: „KALO“) und dem Verkäufer/ Lieferant (nachfolgend: „Verkäufer“) einschließlich der zukünftigen Geschäftsbeziehung gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „AEB“); entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, es wäre ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt worden. KALO und der Verkäufer werden zusammen nachfolgend auch als die „Parteien“ bezeichnet. Diese AEB gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen die Leistung vorbehaltlos angenommen und/oder ausgeführt wird. Anderen Verkaufsbedingungen oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dieser Widerspruch gilt auch gegen einen etwaig erklärten Vorrang von Geschäftsbedingungen, insbesondere Lieferbedingungen des Verkäufers. Der Widerspruch ist auch dann beachtlich, wenn dafür eine besondere Form festgelegt wurde. Sie werden nicht Vertragsbestandteil.

1.2 Die AEB gelten nicht ggü. natürlichen Personen, die ein Rechtsgeschäft nur zu einem Zwecke abschließen, der weder ihren gewerblichen noch ihren selbständigen beruflichen Tätigkeiten zugerechnet werden kann.

1.3 Der Verkäufer erkennt mit der Annahme und der Ausführung eines Auftrags und/oder einer Bestellung diese AEB in der im Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Fassung an. Die AEB können jederzeit auf www.kalo.de abgerufen werden. Besteht zwischen den Parteien eine Rahmenvereinbarung, gelten diese AEB sowohl für diese Rahmenvereinbarung als auch für jeden einzelnen Auftrag.

1.4 Nur erteilte Aufträge sind für KALO verbindlich. (Fern-) Mündliche Vereinbarungen bedürfen der Textform und der Bestätigung durch KALO.

1.5 Die Erstellung von Angeboten ist für KALO kostenlos. Unterlagen oder sonstige Fertigungsmittel wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technische Vorgaben oder ähnliches, die dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden oder die KALO dem Verkäufer bezahlt, dürfen nur für Lieferungen an KALO verwendet werden. Sie dürfen ebenso wie die danach bzw. damit hergestellten Waren weder an Dritte weitergegeben noch für eigene Zwecke des Verkäufers benutzt werden. Sie sind als KALO-Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten und müssen unverzüglich ohne Zurückbehaltung von Kopien, Einzelstücken oder ähnlichem in einwandfreien Zustand KALO ausgehändigt werden, sobald der Auftrag abgewickelt ist. Überlassene Daten müssen gelöscht werden und ein Löschungsantrag muss an KALO weitergeleitet werden.

1.6 Leistungen i. S. d. AEB sind alle künftigen Geschäfte und Verträge mit dem Verkäufer aller Art, unter anderem Beratungsleistungen, Entwicklungsarbeiten, Transportleistungen, Reinigungsarbeiten, Wartungsarbeiten und Montagearbeiten, auch wenn KALO den Verkäufer zukünftig nicht mehr ausdrücklich darauf hinweist.

2. Bestellungen / Vertragsabschluss / Marktüblichkeit

2.1 Leistungen erfolgen nur aufgrund von Bestellungen von KALO. Bestellungen von KALO sind nur verbindlich, wenn sie von KALO schriftlich oder elektronisch erteilt werden. Der Verkäufer hat das jeweilige Angebot fachlich zu prüfen und KALO in dem jeweiligen Angebot auf Abweichungen von Anfragen bzw. Anfrageunterlagen/-dokumenten ausdrücklich hinzuweisen. Sollte kein Hinweis erfolgen, gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2 Die Annahme der Bestellung ist durch den Verkäufer innerhalb von fünf Arbeitstagen schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

2.3 Mündliche Zusagen, Nebenabreden, Auskünfte etc. sind nur verbindlich, wenn sie von KALO im Anschluss schriftlich bestätigt werden oder wenn KALO schriftlich auf die Schriftform verzichtet hat.

2.4 Im gesamten Schriftwechsel inklusive Rechnungen ist die Bestellnummer von KALO anzugeben.

2.5 Vom Verkäufer wird gewährleistet und versichert, dass sämtliche der vereinbarten Konditionen marktüblichen Maßstäben und dem Fremdvergleichsprinzip entsprechen. Darüber hinaus versichert der Verkäufer, dass in der jeweiligen Bestellung von KALO keine Bedingungen enthalten sind, wodurch KALO besser gestellt würde als andere vergleichbare Kunden und dass Vereinbarungen dieser Art dem jeweils üblichen Geschäftsverkehr des Verkäufers mit Kunden, wie KALO entsprechen. Dies gilt nicht für ausgehandelte Sonderpreise.

3. Preise / Zahlungsbedingungen / Zahlungsverzug

3.1 Die in der jeweiligen Bestellung angegebenen und von KALO bestätigten Preise sind bindend. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist, und grundsätzlich frei der von KALO angegebenen Empfangsstelle einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten. Mangels abweichender Vereinbarung übernimmt KALO bei unfreier Lieferung nur die nachweisbar günstigsten Frachtkosten. Soweit der Preis nicht einschließlich Verpackung vereinbart wurde, darf die Verpackung nur zum Selbstkostenpreis berechnet werden. Wiederverwendbare Verpackungen wie Kisten, Behälter usw. werden vom Verkäufer bei KALO bei der nächsten Lieferung kostenfrei zurückgenommen und sind zum vollen Rechnungswert gutzuschreiben. Sonstiges Verpackungs- bzw. Füllmaterial wie Holzwohle, Papier usw. darf nicht berechnet werden. Ansprüche des Verkäufers aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen durch KALO geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen des Verkäufers über den bindenden Preis hinaus ausgeschlossen.

3.2 Für Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten schuldet

KALO keine Vergütung, sofern dies nicht zuvor schriftlich mit KALO vereinbart wurde.

3.3 Preiserhöhungen vorbehalten bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von KALO. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Erhalt einer ordnungsgemäßen, MwSt.-konformen Rechnung.

3.4 Eine ordnungsgemäße Rechnung hat den gesetzlichen Vorgaben sowie den Vorgaben der Bestellung zu entsprechen. Nicht ordnungsgemäße Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei KALO eingegangen. Für alle wegen Nichteinhaltung der Vorgaben für ordnungsgemäße Rechnungen entstehenden Folgen ist der Verkäufer verantwortlich. Die jeweiligen Rechnungen sind in der vereinbarten Form unter Angabe der Bestellnummer von KALO und der nachfolgenden Anschrift auszustellen:

KALORIMETA GmbH
Heidenkampsweg 40
20097 Hamburg

Digitale Rechnungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln: KreditorenKalo@kalo.de. Dabei ist zu beachten, dass die jeweilige Rechnung zwingend als pdf-Datei gesendet wird. In einer E-Mail kann nur eine Rechnung gesendet werden. Alle Dokumente, die eine Rechnung betreffen, müssen in einem PDF zusammengefasst werden (z. B. Stunden-nachweise), dabei muss die Rechnung immer an erster Stelle sein.

3.5 Rechnungen müssen, sofern nicht anders vereinbart, in EURO ausgestellt werden. Online-Rechnungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von KALO zulässig.

3.6 Die Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, 14 Tage nach ordnungsgemäßen Rechnungserhalt unter Abzug von 3 % Skonto oder 30 Tage 2 % Skonto oder 60 Tage netto. Der Skontoabzug ist auch dann zulässig, wenn von KALO verrechnet oder Zahlungen wegen Mängeln zurückhält; die Skontofrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei Banküberweisungen ist die Zahlung dann rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von KALO vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der jeweiligen Bank von KALO eingeht. KALO ist nicht für Verzögerungen durch die am jeweiligen Zahlungsvorgang beteiligten Banken verantwortlich.

3.7 Im Falle des Zahlungsverzuges von KALO ist der Verkäufer berechtigt, die Forderung mit 5%-Punkten über dem Basiszinsatz gem. § 247 BGB p. a. zu verzinsen. Für den Verzugsbeitrag von KALO gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei davon abweichend in jedem Einzelfall eine vorherige Mahnung durch den Verkäufer zumindest in Textform zu erfolgen hat.

3.8 Zahlungen von KALO bedeuten keine Anerkennung der Leistungen als vertragsgemäß. Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt nachträglicher Ansprüche.

3.9 KALO kann Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages im gesetzlich zulässigen Umfang geltend machen. KALO ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen so lange zurückzuhalten, wie KALO noch Ansprüche gegen den Verkäufer aus unvollständiger oder mangelhafter Leistung zusteht. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Verkäufers gelten nur, soweit diese unstreitig gestellt oder rechtskräftig festgestellt wurden. KALO ist berechtigt, Rechnungsbeträge entsprechend um den jeweiligen Wert zurückgesandter Ware/nicht wahrgenommener Dienstleistungen sowie eventueller Aufwendungen und Schadensersatzansprüche zu mindern.

4. Geheimhaltung und Datenschutz

4.1 Der Verkäufer ist, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, verpflichtet, sämtliche Unterlagen und Informationen, wie technische, kommerzielle und organisatorische Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsverbindung mit KALO bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Davon ausgenommen sind Informationen, die ohne Verletzung dieser Bestimmung allgemein bekannt sind oder werden.

4.2 Dritte, derer sich der Verkäufer mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch KALO zum Zwecke der Erfüllung der aus dem jeweiligen Vertrag resultierenden Verpflichtungen bedient, sind entsprechend zu verpflichten. Im Falle der Verletzung dieser Pflichten kann KALO die sofortige Herausgabe sämtlicher überlassener Informationen und Unterlagen verlangen und Schadensersatz geltend machen.

4.3 Der jeweilige Vertragsabschluss zwischen den Parteien ist vertraulich zu behandeln. Der Verkäufer darf in seinen Werbematerialien auf den Geschäftsabschluss mit KALO erst nach der schriftlichen Zustimmung durch KALO hinweisen.

4.4 Der Verkäufer wird die Informationen und Unterlagen, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit mit KALO zugänglich gemacht werden, nur für die Erbringung der Leistungen für KALO verwenden. Das Gleiche gilt für die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstandenen Ergebnisse, Daten und Kenntnisse.

4.5 Der Verkäufer verpflichtet sich, sämtliche Geschäftsgeheimnisse von KALO nach dem aktuellen Stand der Technik gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu sichern. Hat der Verkäufer Hinweise darauf, dass unbefugte Dritte möglicherweise Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen von KALO erlangt haben, so hat der Verkäufer unverzüglich KALO zu informieren und in Abstimmung mit KALO die erforderlichen Schritte einzuleiten.

4.6 Sollte KALO dem Verkäufer Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster, o. ä. im Zusammenhang mit der jeweiligen Leistungserbringung überlassen haben, so bleiben diese Eigentum von KALO. Der Verkäufer hat diese Unterlagen etc. ohne Aufforderung von KALO nach der Erfüllung seiner Leistung unverzüglich an KALO herauszugeben. Der Verkäufer darf diese Unterlagen etc. nur zur Erfüllung der jeweiligen Leistungsverpflichtung gegenüber KALO verwenden.

4.7 Der Verkäufer verpflichtet sich, nach Abschluss der

Leistungen alle erhaltenen Informationen, Daten, Unterlagen und Speichermedien an KALO zurückzugeben. Der Verkäufer wird darüber hinaus diese Informationen aus seinen Datenverarbeitungsanlagen entfernen sowie physische Dokumente nach Wahl von KALO diese zurückgeben oder die Daten endgültig löschen. Der Verkäufer wird die vollständige Rückgabe oder Zerstörung auf Verlangen von KALO nachweisen und schriftlich bestätigen.

4.8 Der Verkäufer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet und wird diese entsprechend beachten. Der Verkäufer hat seine Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen und Bestimmungen zu unterrichten und entsprechend zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

4.9 Darüber hinaus hat der Verkäufer die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften durch seine Mitarbeiter sicherzustellen und wird Datenschutz und Datensicherheit durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen i. S. v. Art. 32 DSGVO sicherstellen.

4.10 Sollte durch den Verkäufer eine Auftragsverarbeitung erfolgen, so werden der Verkäufer und KALO eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung schließen.

4.11 KALO ist berechtigt, seinen verbundenen Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG sowie für KALO handelnden Dritten sämtliche jeweils mit der Bestellung bzw. dem Vertrag im Zusammenhang stehende Informationen, insbesondere zur Vermeidung von Interessenskonflikten, zur Einhaltung berufsrechtlicher Vorschriften, zum Zwecke des Qualitäts- und Risikomanagements, für die Rechnungslegung und/oder im Zusammenhang mit der Erbringung von anderen administrativen und IT-Unterstützungsleistungen offenzulegen.

4.12 Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung einer dieser vorstehenden Pflichten ist der Verkäufer verpflichtet, an KALO eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe legt KALO fest. Der Verkäufer kann die Höhe der Vertragsstrafe vom Landgericht Hamburg prüfen lassen. Weitere Schadenersatzansprüche und der Anspruch auf Leistungen von KALO bleiben von dieser Vertragsstrafe unberührt.

5. Umwelt- und Arbeitsschutz / Unfallverhütung und Sicherheit

5.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, alle einschlägigen Rechtsvorschriften und Regelungen hinsichtlich Umwelt- und Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit sowie IT-Sicherheit und die jeweiligen standort- und betriebsbezogenen Vorschriften und Anweisungen von KALO einzuhalten, ein wirksames Managementsystem in den einschlägigen Bereichen zu unterhalten und KALO die entsprechenden Nachweise auf Anforderung zur Verfügung zu stellen oder Einsicht zu gewähren. KALO ist nach angemessener Vorankündigung berechtigt, die Einhaltung der vorgenannten Rechtsvorschriften und Regelungen zu untersuchen, zu bewerten und vom Verkäufer eine Information über die Untersuchungsergebnisse sowie eine entsprechende Mitwirkung bzw. Teilnahme zu verlangen, nachfolgend „Audit“ genannt. Im Rahmen eines Audits gewährt der Verkäufer KALO Einsicht in alle relevanten Prozesse, Maßnahmen und etwaige Dokumentationen sowie Zertifikate. Jährliche Audits sind möglich und darüber hinaus anlassbezogen möglich.

5.2 Sollte der Verkäufer trotz vorheriger Abmahnung gegen die vorgenannten Vorschriften verstoßen, so ist KALO zu einer fristlosen Kündigung des jeweiligen Vertrages oder gegebenenfalls zur Forderung von Schadensersatz berechtigt. Sollten die Verstöße erheblich sein, so bedarf es einer vorherigen Abmahnung nicht.

6. Verhaltenskodex Lieferanten bzw. Verkäufer

Der Code of Conduct für Lieferanten bzw. Verkäufer stellt einen Bestandteil des jeweiligen Vertrages zwischen den Parteien dar. Er gilt in der jeweils gültigen Fassung, wie er unter <https://noventic.com/nachhaltigkeit> verfügbar ist. In diesem Zusammenhang bestätigt der Verkäufer die Einhaltung und Sicherstellung insbesondere aller im Code of Conduct für Lieferanten bzw. Verkäufer enthaltenen anwendbaren Gesetze, Regeln und Standards.

7. Werbung

Auf Geschäftsverbindungen mit KALO darf der Verkäufer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von KALO hinweisen. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, Marken, Logos, Handelsnamen oder Firmen von KALO zu verwenden.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

8.1 Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Zahlung und die Leistungserbringung der Geschäftsitz von KALO.

8.2 Wenn der Verkäufer Kaufmann i. S. d. HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten. KALO ist jedoch auch berechtigt, den Verkäufer am jeweiligen Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu verklagen.

8.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, finden keine Anwendung. Sofern von diesen AEB Abschriften in anderen als der deutschen Sprachen gefertigt werden, ist einzig die deutsche Fassung für die Parteien verbindlich.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

9.2 Sofern Umstände vorliegen sollten, die dazu führen, dass der jeweilige Vertrag undurchführbar wird und diese Umstände außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegen, d. h. es liegt ein Fall höherer Gewalt vor, so ist weder der Verkäufer noch KALO dafür verantwortlich.

9.3 Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KALO nicht berechtigt, seine Forderungen gegen KALO abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. KALO ist berechtigt, sämtliche aus den Vertragsbeziehungen mit dem Verkäufer resultierenden Rechte und Pflichten auf verbundene Unternehmen, im Sinne der §§ 15 ff. AktG, zu übertragen. Der Verkäufer erklärt sich im Voraus mit einer solchen Übertragung einverstanden und wird an allen entsprechenden Abtretungen, Schuld- und Vertragsübernahmen mitwirken. Im Übrigen bedarf die Übertragung der Rechte, Pflichten oder Ansprüche aus dem jeweiligen Vertrag zwischen den Parteien auf Dritte, wie nicht verbundene Unternehmen im Sinne der vorstehenden Regelung, der vorherigen Zustimmung (schriftlich oder in Textform) der jeweils anderen Vertragspartei.

9.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEB und der jeweils getroffenen weiteren Vereinbarungen zwischen den Parteien teilweise oder vollständig unwirksam, nichtig oder in sonstiger Weise undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien werden eine Regelung vereinbaren, welche den Interessen beider Seiten Rechnung trägt. Entsprechendes gilt im Falle von Regelungslücken.

B. Besonderer Teil: Dienstleistungen

1. Ausführung und Erbringung der Leistungen, Leistungsänderung und zusätzliche Leistungen

1.1 Der Leistungsumfang/-inhalt bestimmt sich nach der durch KALO jeweils erteilten (Einzel-)Bestellung. Sämtliche Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle anderen bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse sind Teil der jeweiligen Auftragsleistung.

1.2 Der Verkäufer erbringt die konkret beauftragten Leistungen persönlich und eigenverantwortlich, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und unter Beachtung des jeweils aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik, der Sicherheitsvorschriften der zuständigen Behörden und Fachverbände, sowie seiner eigenen Vorhandenen oder während der jeweiligen Auftragsarbeit erzielten Erkenntnisse und Erfahrungen. Der Verkäufer garantiert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der vereinbarten technischen Spezifikationen und sonstigen Vorgaben. Ohne die vorherige Zustimmung von KALO (schriftlich oder in Textform) ist der Verkäufer nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte, wie z. B. Subunternehmer erbringen zu lassen. Sofern KALO eine solche Zustimmung erteilt, obliegt es dem Verkäufer seine Verpflichtungen KALO ggü. dem Dritten zu übertragen. Der Verkäufer hat entsprechende Maßnahmen ggü. KALO auf Verlangen schriftlich oder in Textform nachzuweisen.

1.3 Der Verkäufer darf KALO Dritten ggü. nicht verpflichten. Die Hinzuziehung von Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung von KALO in Schrift- oder Textform.

1.4 Der Verkäufer führt die Leistungen und ihm übertragenen Arbeiten in eigener Regie und Verantwortung aus. Nur der Verkäufer ist seinen Mitarbeitern ggü. weisungsbefugt.

1.5 Der Verkäufer wird bei der Leistungserbringung nur sorgfältig ausgewählte und qualifizierte Mitarbeiter einsetzen, die über die notwendigen Fähigkeiten, Erfahrungen und Qualifikationen verfügen. Er beachtet dabei insbesondere das Interesse von KALO hinsichtlich Kontinuität. Der Verkäufer ersetzt auf Verlangen von KALO die Mitarbeiter, die nach der Ansicht von KALO nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder ansonsten die Vertragserfüllung beeinträchtigen. Den Mehraufwand, der sich daraus ergibt, trägt der Verkäufer.

1.6 Der Verkäufer ist für die Einhaltung der vertraglichen Pflichten durch seine Mitarbeiter (insbesondere Geheimhaltung und Datenschutz) verantwortlich. Der Verkäufer hat alle eingesetzten Mitarbeiter auf die relevanten Bestimmungen hinzuweisen und deren Einhaltung zu kontrollieren.

1.7 Bei Leistungen innerhalb von Räumlichkeiten von KALO hat der Verkäufer die dort geltenden Sicherheitsvorschriften und Informationsrichtlinien, die KALO dem Verkäufer zur Verfügung stellt, einzuhalten.

1.8 Der Verkäufer ist verpflichtet, KALO regelmäßig über den Fortschritt der Leistungen zu informieren und zeigt KALO umgehend schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemäße Erfüllung beeinträchtigen (können). Nach vollständiger Leistungserbringung wird der Verkäufer über seine Leistungen Rechnung ablegen und KALO alles herauszugeben, was er infolge der Leistungserbringung aus irgendeinem Grunde erlangt hat.

1.9 Der Verkäufer wird Zeichnungen, Daten und sonstige Dokumentationsunterlagen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen von KALO sowie den geltenden Vorschriften und Richtlinien erstellen. Im Falle von Unklarheiten ist der Verkäufer verpflichtet, sich vor Arbeitsbeginn alle notwendigen Informationen zu beschaffen. Bei der Dokumentation verwendete EDV-Systeme und Programme werden durch KALO festgelegt. Der Verkäufer ist verpflichtet, vor Beginn bzw. Ausführung der Auftragsleistung entsprechende Informationen einzuholen.

1.10 KALO kann jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistung verlangen. Der Verkäufer kann den Änderungen widersprechen, soweit ihm die Erbringung der Änderungen unzumutbar ist. Der Verkäufer wird KALO für zusätzliche oder weitergehende Leistungen ein schriftliches Angebot unterbreiten. Falls aufgrund einer Änderung eine Anpassung des Vertrags, insbesondere hinsichtlich der Liefertermine oder der Mehr- oder Minderkosten erforderlich ist, so werden die Parteien dies angemessen einvernehmlich regeln. Erfolgt keine Einigung, kann KALO den jeweiligen Vertrag über die konkret zu ändernde Leistung außerordentlich kündigen, wenn für KALO ein Festhalten am jeweiligen Vertrag ohne die verlangte Änderung unzumutbar ist.

2. Liefertermin, Verzug und Ersatzvornahme

2.1 Vereinbarte Termine und Fristen, die vorher sorgfältig vom Verkäufer zu prüfen sind, sind verbindlich und bindend. Maßgebend für deren Einhaltung ist die Erbringung der vollständigen Leistungen oder, sofern vereinbart, die Abnahme der Leistungen

durch KALO am benannten Erfüllungsort zum vereinbarten Termin. Sollte eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, behält sich KALO vor, die jeweilige Lieferung nicht anzunehmen und diese Lieferung auf Kosten und Gefahr des Verkäufers zurückzusenden.

2.2 Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und zufälliger Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort. Die Lieferungen sind auf seine Kosten gegen Transportschäden zu versichern.

2.3 Teillieferungen sind nur bei ausdrücklicher Zustimmung durch KALO zulässig; Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.

2.4 Eine vorzeitige Erbringung der Leistungen darf nur mit schriftlicher Zustimmung von KALO erfolgen und berührt den vereinbarten Zahlungstermin nicht.

2.5 Der Verkäufer hat KALO absehbare Überschreitungen der vereinbarten Termine und Fristen – aus welchen Gründen auch immer – unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verspätung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Andernfalls kann der Verkäufer sich auf solche Umstände später nicht mehr berufen.

2.6 Sollte der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht zum vereinbarten Termin erbringen oder kommt der Verkäufer in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von KALO, insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz, nach den gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen. Die Regelungen in der nachfolgenden Ziffer 2.7 bleiben unberührt.

2.7 Bei durch den Verkäufer verschuldeter Überschreitung der vereinbarten Termine und Fristen befindet sich der Verkäufer ohne weitere Mahnung in Verzug und schuldet – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – KALO die Zahlung eines pauschalierten Verzugschadens. Der pauschalierte Verzugschaden beträgt 1 % der tatsächlichen netto Abrechnungssumme pro vollendete Kalenderwoche der Verspätung, insgesamt höchstens jedoch nicht mehr als 5 % der bis zum Verzugsseintritt angefallenen tatsächlichen netto Abrechnungssumme. KALO kann sich die Geltendmachung des pauschalierten Verzugschadens bis zur Schlusszahlung vorbehalten. Schadenersatzansprüche und der Anspruch auf Leistungen von KALO bleiben von diesem pauschalierten Verzugschaden unberührt. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung durch KALO beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. KALO bleibt der Nachweis vorbehalten, dass KALO ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer ist der Nachweis vorbehalten, dass KALO überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der pauschalierte Verzugschaden ermäßigt sich dann entsprechend.

2.8 Nach fruchtlosem Ablauf einer von KALO gesetzten angemessenen Nachfrist ist KALO ferner berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Verkäufers von einem Dritten erbringen zu lassen.

2.9 Die Annahme von verspäteten Leistungen durch KALO enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

3. Vergütung

3.1 Die Vergütung wird mit dem Verkäufer in der jeweiligen Bestellung vereinbart, die KALO entweder nach Aufwand oder in Form einer Pauschalvergütung leistet.

3.2 Soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich vorgesehen, sind keine weiteren Entgelte geschuldet und mit der vereinbarten Vergütung sind alle Aufwendungen und Entschädigungen abgegolten, die zur vertragsgemäßen Erfüllung notwendig sind, einschließlich Versicherungen, Transport-, Reise- und Verpflegungskosten.

3.3 Wird eine Pauschalvergütung vereinbart, deckt diese sämtliche Aufwendungen und Entschädigungen des Verkäufers für alle im Zusammenhang mit der jeweiligen Bestellung geschuldeten Leistungen.

3.4 Sofern die Leistungen nach Aufwand (Zeit und Material) abgerechnet werden, kann KALO jederzeit eine Kostenbegrenzung vom Verkäufer verlangen, sofern eine solche nicht bereits in der Bestellung vereinbart wurde. Die Kostenbegrenzung hat die Bedeutung einer verbindlichen Planungsgrundlage für die zu erbringenden Leistungen. Zeichnet sich ab, dass die Kostenbegrenzung nicht eingehalten werden kann, hat der Verkäufer KALO unverzüglich, spätestens jedoch, wenn 75 % der Kostenbegrenzung aufgebraucht sind, schriftlich darüber zu informieren. KALO kann alle ihr zur Vermeidung eines höheren als erwarteten Kostenaufwandes zweckmäßig erscheinenden Maßnahmen treffen, einschließlich einer sofortigen, fristlosen Kündigung der betreffenden Bestellung. Erwartete Überschreitungen der Kostenbegrenzung sind durch die Parteien vor der tatsächlichen Überschreitung neu zu verhandeln und werden durch eine schriftliche Bestellung von KALO entsprechend genehmigt.

3.5 Wird in der Bestellung eine strikte Kostenbegrenzung vereinbart, hat dieses die Bedeutung eines garantierten Höchstpreises für die zu erbringenden Leistungen. Sämtliche Mehrkosten aus oder in Zusammenhang mit der Erbringung der jeweiligen Leistungen gehen zu Lasten des Verkäufers. Mehrkosten, für welche KALO verantwortlich ist, können zu einer Anpassung der Kostenbegrenzung führen.

3.6 Leistungen nach Aufwand werden monatlich abgerechnet. Der Verkäufer hat seine Leistungen nach Aufwand jeweils detailliert zu belegen.

4. Ausgestaltung der Zusammenarbeit

4.1 Die für die jeweilige Leistungserbringung maßgeblichen und wesentlichen Unterlagen, Daten und Informationen wird KALO dem Verkäufer zur Verfügung stellen.

4.2 Mit der Überlassung der vorgenannten Unterlagen, Daten und Informationen und/oder entsprechender Datenträger räumt KALO dem Verkäufer keine Lizenz-, Nutzungs- oder gewerblichen Schutzrechte ein. KALO behält sich ausdrücklich sämtliche Rechte daran vor.

4.3 Im Falle einer unzureichenden Mitwirkung durch KALO hat der Verkäufer unverzüglich schriftlich eine Rüge vorzubringen. Andernfalls kommt KALO mit den entsprechenden Mitwirkungen

nicht in Verzug und der Verkäufer kann sich nicht auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung von KALO berufen.

4.4 Nach vor der jeweiligen Leistungserbringung wird der Verkäufer ggü. KALO einen Verantwortlichen benennen, der als Ansprechpartner für alle Belange des jeweiligen Vertrags zur Verfügung steht. Der Verkäufer wird KALO über jede Änderung in Bezug auf den Ansprechpartner informieren.

5. Rechte Arbeitsergebnisse / Urheberrecht

5.1 Die Parteien bleiben jeweils Inhaber ihres zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses bereits bestehenden eigenen geistigen Eigentums (geschützt und/oder ungeschützt).

5.2 Die vom Verkäufer oder in seinem Auftrag von Dritten für KALO erstellten Arbeitsergebnisse in jeglicher Form, alle Muster oder sonstige Materialien sowie sämtliche Schutz- und Urheberrechte inklusive eventueller Patent- und Immaterialgüterrechte hieran gehen mit der Entstehung allein und unwiderruflich in das uneingeschränkte Eigentum von KALO über. Des Weiteren räumt der Verkäufer KALO an allen vorgenannten urheberrechtlich fähigen Werken unwiderruflich das übertragbare, unterlizenzierbare, räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht in allen Nutzungs- und Verwertungsformen zu den vertraglich vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecken ein. Bei individuell für KALO erstellten Arbeitsergebnissen werden vorgenannte Nutzungs- und Verwertungsrechte darüber hinaus ausschließlich eingeräumt. Sofern der Verkäufer KALO ein Arbeitsergebnis überlässt, welches vor der Erbringung der Leistungen bestehende Rechte enthält, räumt der Verkäufer KALO unwiderruflich ein nicht-ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares, räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränktes Nutzungs- sowie Verwertungsrecht daran ein.

5.3 Der Verkäufer stellt sicher, dass an der Erbringung von Leistungen beteiligtes Personal oder Hilfspersonen des Verkäufers oder hinzugezogene Dritte keine aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht ableitbaren Rechte oder andere Immaterialgüterrechte geltend machen werden. Der Verkäufer hat auf erstes Verlangen von KALO dafür zu sorgen, dass die relevanten Mitarbeiter eine notwendige Zustimmung zur Registrierung von Immaterialgüterrechten und/oder eine Abtretungserklärung über Rechte an Arbeitsergebnissen abgeben.

5.4 Der Verkäufer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche vom Verkäufer erbrachten Leistungen nicht mit etwaigen Urheberrechten, Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind. Insofern wird er KALO von sämtlichen Ansprüchen Dritter sowie von daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten sowie Aufwendungen, insbesondere angemessene Rechtsanwaltskosten, auf erstes Anfordern freistellen.

5.5 Sollten Schutzrechte Dritter die jeweils vertragsgemäße Nutzung von KALO beeinträchtigen, so hat der Verkäufer in einem für KALO zumutbaren Umfang das Recht entweder vertragliche Leistungen so abzuändern, dass diese aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den jeweiligen vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Erlaubnis vom jeweiligen Dritten zu erwerben, dass diese Rechte uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für KALO vertragsgemäß genutzt werden können.

5.6 Der Verkäufer ist berechtigt, zum Nachweis der von ihm erbrachten Leistungen eine Kopie des Arbeitsergebnisses zu behalten. Weitere Rechte, insbesondere ein Vervielfältigungs- oder Verbreitungsrecht, stehen dem Verkäufer nicht zu.

5.7 Die vorstehende Rechteübertragung an KALO ist mit der jeweils vereinbarten Vergütung abgegolten.

6. Haftung, Abnahme und Gefahrtragung

6.1 Die Haftung des Verkäufers richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

6.2 Sollte zwischen den Parteien eine Abnahme vereinbart worden sein, ist diese jeweils für den Gefahrübergang maßgeblich. Im Übrigen gelten auch die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts bei einer Abnahme entsprechend. Es steht der Abnahme gleich, wenn KALO sich im Annahmeverzug befindet.

6.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, sich in ausreichendem Umfang gegen sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Risiken zu versichern und den Versicherungsschutz während der jeweiligen Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Verkäufer wird den Versicherungsschutz auf Verlangen von KALO nachweisen.

7. Arbeits- und Sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen

7.1 Der Verkäufer stellt sicher, dass er sowie die von ihm im Zusammenhang mit der Erbringung der jeweiligen Leistungen eingesetzten Dritten, wie z. B. Subunternehmer, bei Erbringung der Leistungen für KALO sämtliche Bestimmungen des MiLoG und des aEntG einhalten, insbesondere, dass die eingesetzten Mitarbeiter den jeweils gültigen Mindestlohn bzw. den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Ferner stellt der Verkäufer sicher, dass sämtliche Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zu Berufsgenossenschaften ordnungsgemäß abgeführt werden. Der Verkäufer hat die Einhaltung vorbeschriebener Bestimmungen auf Verlangen von KALO durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

7.2 Der Verkäufer wird KALO von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freistellen, die gegen KALO aufgrund eines Verstoßes des Verkäufers bzw. seiner Erfüllungsgehilfen gegen das MiLoG geltend gemacht werden. Dritte im Sinne vorstehender Regelung sind insbesondere der Arbeitnehmer des Verkäufers oder einer seiner Subunternehmer. Die Freistellungsverpflichtung des Verkäufers gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige Maßnahmen oder Ansprüche, die von Behörden oder sonstigen Organisationen gegen KALO wegen etwaiger Verstöße des Verkäufers oder von einem seiner Subunternehmer gegen das MiLoG geltend gemacht werden sowie auch für sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit einer etwaigen Rechtsverteidigung anfallen.

7.2 Verkäufer, mit welchen KALO in einer ständigen Geschäftsbeziehung steht, sind ggü. KALO verpflichtet, KALO frühzeitig darüber zu informieren, falls die Verkäufer beabsichtigen, Waren-, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen sowie Änderungen der von KALO bezogenen Waren vorzunehmen.

8. Ausführungsunterlagen und -gegenstände, Eigentumsvorbehalt

8.1 KALO behält sich sämtliche Rechte an überlassenen Ausführungsunterlagen und -gegenständen vor. Entsprechendes gilt für Gegenstände, die vom Verkäufer für den jeweiligen Vertragszweck gefertigt werden und durch den Verkäufer gesondert in Rechnung gestellt werden; diese Gegenstände gehen mit der Bezahlung in das Eigentum von KALO über. Die vorgenannten Unterlagen und Gegenstände sind, solange diese nicht verarbeitet werden, auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren, als das Eigentum von KALO kenntlich zu machen und in einem angemessenen Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu sichern.

8.2 Auf Wunsch von KALO wird der Verkäufer KALO Pläne, Ausführungszeichnungen, technische Berechnungen etc., die sich auf die jeweilige Ware beziehen, zur Genehmigung vorlegen und KALO nach Befund der Richtigkeit die jeweiligen Mutterpausen überlassen, soweit KALO diese Unterlagen für die übliche Nutzung oder für Reparaturarbeiten benötigt. Auf Verlangen von KALO hat der Verkäufer auch notwendige Zeichnungen für die für KALO wesentlichen Ersatzteile zu liefern. Die Genehmigung entsprechender Pläne, Ausführungszeichnungen, technischer Berechnungen, etc. durch KALO berührt nicht die Gewährleistung des Verkäufers.

8.3 Sofern KALO an den Verkäufer Stoffe und Materialien liefert und/oder beistellt, verbleiben diese im Eigentum von KALO. Verarbeitung oder Umbildung durch den Verkäufer werden für KALO vorgenommen. Werden die Stoffe und Materialien von KALO mit anderen, KALO nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt KALO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sachen von KALO zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden die von KALO bereitgestellten Stoffe oder Materialien mit anderen, KALO nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt KALO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Verkäufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Verkäufer KALO anteilmäßig Eigentum überträgt; der Verkäufer verwahrt das Allein- oder Miteigentum für KALO jeweils unentgeltlich.

8.4 Eigentumsvorbehalte des Verkäufers gelten nur, soweit diese sich auf die Zahlungsverpflichtung von KALO für die jeweilige Ware beziehen, an denen der Verkäufer sich jeweils das Eigentum vorbehält. Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt ist unzulässig.

9. Schutzrechte

Der Verkäufer trägt dafür Sorge, dass keine Schutzrechte Dritter im Zusammenhang mit der jeweils bestimmungsgemäßen Verwendung der bestellten Ware verletzt werden. Insofern ist der Verkäufer verpflichtet, KALO bei diesbezüglicher Inanspruchnahme durch Dritte von sämtlichen Ansprüchen Dritter sowie von daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten sowie Aufwendungen, insbesondere angemessene Rechtsanwaltskosten, auf erstes Anfordern freizustellen.